

Jahresbericht über die Tätigkeiten des Ausschusses für Betrugsbekämpfung der Europäischen Zentralbank

– für den Zeitraum von Januar 2000 bis Januar 2001 –

26. Januar 2001

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Errichtung und Tätigkeiten des Ausschusses für Betrugsbekämpfung der Europäischen Zentralbank	3
2.	Feststellungen des Ausschusses für Betrugsbekämpfung der Europäischen Zentralbank	4
3.	Schlussfolgerung	5

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

AUSSCHUSS FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

JAHRESBERICHT

I. Errichtung und Tätigkeiten des Ausschusses für Betrugsbekämpfung der Europäischen Zentralbank

Der Ausschuss für Betrugsbekämpfung (AfB) der Europäischen Zentralbank wurde durch den Beschluss EZB/1999/5 vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung¹ errichtet. Dr. Erik Nordholt, Richter John L. Murray and Dr. Maria Schaumayer wurden zu Mitgliedern des Ausschusses ernannt².

Der AfB hat seine Tätigkeiten im Januar 2000 aufgenommen und ist seitdem und Januar 2001 vier Mal zusammengetreten. Der AfB hat Herrn John L. Murray zum Vorsitzenden ernannt und sich eine Geschäftsordnung gegeben.

Im Rahmen der dem AfB durch den Beschluss EZB/1999/5 vom 7. Oktober 1999 übertragenen Aufgaben hat der AfB während des Berichtszeitraums die folgenden Tätigkeiten ausgeübt³:

- ◆ Der AfB hat die Beziehungen mit der Direktion Interne Revision der Europäischen Zentralbank (EZB) unterhalten und deren Tätigkeiten im Bereich der Betrugsbekämpfung und –aufdeckung überwacht. Zu diesem Zweck übermittelte der Direktor Interne Revision ein Programm der einschlägigen Tätigkeiten und unterrichtete den AfB regelmäßig über diese Tätigkeiten,
- ◆ der AfB hat den Prozess zur Umsetzung des Verhaltenskodex der EZB, der Regeln über berufliches Verhalten und Geheimhaltung sowie der Entwicklung eines Ausgabenkodex für die Mitglieder des Direktoriums überwacht,

¹ ABl. L 291 vom 13.11.1999, S. 36. In diesem Zusammenhang wurde die Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank durch Einfügung eines neuen Artikels 9a geändert, vgl. ABl. L 314 vom 8.12.1999, S. 32.

² Vgl. Beschluss EZB/1999/8 vom 16. November 1999 über die Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Europäischen Zentralbank für Betrugsbekämpfung, ABl. L 299 vom 20.11.1999, S. 40.

³ Gemäß Artikel I Absatz 9 des Beschlusses EZB/1999/5 ist der AfB für die Beziehungen zu dem in Artikel II der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments and des Rates (AbI. L 136 vom 31.5.1999, S. 1) genannten Überwachungsausschuss des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zuständig. Diese Beziehungen richten sich nach den in einem Beschluss der EZB festgelegten Grundsätzen. Der Erlass eines solchen Beschlusses durch die EZB verzögert sich jedoch aufgrund der anhängigen Rechtssache (C – 11/00, Kommission / EZB), in der die Europäische Kommission den Beschluss EZB/1999/5 anfecht. Demzufolge hat der AfB noch keine entsprechenden Beziehungen zu dem Überwachungsausschuss des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) aufgenommen.

- ◆ im ersten Jahr seines Bestehens trat der AfB zusammen, um seine interne Organisation einzurichten und sich mit der internen Überwachungsstruktur der EZB vertraut zu machen und die Tätigkeiten der EZB im Bereich der Betrugsbekämpfung und – aufdeckung zu überwachen,
- ◆ der AfB hat mit Zufriedenheit festgestellt, dass sowohl der Verhaltenskodex als auch die Regeln über berufliches Verhalten und Geheimhaltung nunmehr fertiggestellt sind und demnächst im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden. Der AfB erwartet, dass der Ausgabenkodex für Mitglieder des Direktoriums in absehbarer Zeit verabschiedet wird,
- ◆ auf Grund einer Weisung des AfB wurde in dessen Namen ein Rundschreiben an alle Mitarbeiter der EZB verteilt, um diese über die Rolle und Funktionen des AfB sowie insbesondere das Recht der Mitglieder, den AfB (und/oder die Direktion Interne Revision) unmittelbar über Betrug oder rechtswidrige, gegen die finanziellen Interessen der EZB gerichtete Handlungen zu unterrichten, aufzuklären.

2. Feststellungen des Ausschusses für Betrugsbekämpfung der Europäischen Zentralbank

Im Rahmen des Beschlusses EZB/1999/5 trifft der AfB für den Berichtszeitraum folgende Feststellungen:

- ◆ es wurde kein Vorfall in Zusammenhang mit Betrug und sonstigen, gegen die finanziellen Interessen der EZB gerichteten rechtswidrigen Handlungen aufgedeckt,
- ◆ es wurde kein Vorfall der Nichteinhaltung der einschlägigen internen Standards und/oder der Verhaltensregeln der EZB⁴ aufgedeckt,
- ◆ es gab keinen Anlass, eine Untersuchung im Hinblick auf Betrug oder sonstige, gegen die finanziellen Interessen der EZB gerichtete Handlungen durchzuführen,
- ◆ es lag kein Fall vor, in denen das Management der EZB oder die Beschlussorgane der EZB den Empfehlungen in Hinblick auf Betrugsbekämpfung und -aufdeckung oder in Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Standards und/oder der Verhaltensregeln der EZB nicht Folge geleistet haben,

⁴ In Hinblick auf vergleichbare Regelungen, die in verschiedenen internen Maßnahmen enthalten sind (z.B. den Dienstvorschriften der EZB) war die Grundidee des Verhaltenskodex bereits innerhalb der EZB anwendbar, als der Verhaltenskodex selbst noch entwickelt wurde.

- ◆ es gab keinen Anlass, Informationen an die Justizbehörden eines Mitgliedstaates weiterzuleiten,
- ◆ dem AfB wurden weder von Mitarbeitern der EZB noch von sonstigen Personen Informationen über Betrug oder rechtswidrige, gegen die finanziellen Interessen der EZB gerichtete Handlungen vorgelegt,
- ◆ es wurde beim AfB keine Beschwerde von einem Mitarbeiter der EZB gegen eine Handlung oder Unterlassung zum Nachteil seiner Person seitens der Direktion Interne Revision im Rahmen ihrer in dem Beschluss EZB/1999/5 beschriebenen Tätigkeiten eingelegt.

3. Schlussfolgerung

Angesichts der ihm vorliegenden Berichte und Informationen hat der AfB keinen Anlass zur Besorgnis in Hinblick auf das Funktionieren der innerhalb der EZB eingerichteten internen Überwachungsstruktur oder hinsichtlich der von der EZB getroffenen Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung und –aufdeckung.

Das Personal der Bank - insbesondere die Direktion Interne Revision - hat jederzeit uneingeschränkt mit dem AfB bei der Ausübung seiner Tätigkeiten zusammengearbeitet und diesem sämtliche, von ihm angeforderten Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Der AfB begrüßt den kontinuierlichen Prozess, in dem interne Verfahren und Kontrollen zur Betrugsbekämpfung auf der Grundlage von internationalen Standards geschaffen werden. Der AfB wird die Revision und Überwachung der Umsetzung der Verhaltensregeln und sonstigen internen Verfahren und Kontrollen im Sinne dieser Standards und dem Grundsatz der „besten Praxis“ fortsetzen.

26. Januar 2001

John L. Murray
Vorsitzender des AfB
[Unterschrift]

Maria Schaumayer
Mitglied des AfB
[Unterschrift]

Erik Ernst Nordholt
Mitglied des AfB
[Unterschrift]